



Kurzinformationen zum Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) für Gericht, Staatsanwaltschaft, Bewährungshilfe, Anwaltschaft und Jugendgerichtshilfe

Teilnehmer für TOA: **Täter:** Motivierte Tatverdächtige, Angeklagte und Verurteilte
Teilnehmer für TOA: **Opfer:** Geschädigte einer Straftat

Delikte: Es sind grundsätzlich alle Delikte des StGB geeignet, insbesondere:

Gewalt gegen Personen z.B. Körperverletzungen, räuberische Erpressung, Nötigung, Erpressung, Bedrohung, sexuelle Beleidigungen u.ä.

Gewalt gegen Sachen, z.B. Sachbeschädigungen, Unterschlagung, Betrug, u.ä.

Falleignungs- und zuweisungskriterien:

 Klarer Sachverhalt
Geständnis des Täters
Geschädigter ist eine natürliche Person
Freiwilligkeit – Zustimmung beider Parteien zum TOA
Für das Opfer zumutbar

Ausschlusskriterien:

 Massive sprachliche oder kognitive Defizite
Diagnostizierte psychiatrische Erkrankung
Akute Suchtproblematik

Ziel des Täter-Opfer-Ausgleichs ist den sozialen Frieden nach einer Straftat wieder herstellen, Verhinderung einer erneuten einschlägigen Straffälligkeit und die Förderung der sozialen Kompetenzen. Dazu bieten wir:

- Konfliktberatung und/oder Konfliktenschlichtung
- Pragmatische Aufarbeitung der Tat und ihrer Folgen
- Unbürokratische Vereinbarung über eine Wiedergutmachung
- Leistungen des Täters zur Wiedergutmachung
- Begleitung des Opfers durch Kooperation mit dem Weißen Ring
- Weniger formelle Prozesse – mehr gelungene Kommunikation

Ablauf eines Täter-Opfer-Ausgleichs:

Fallzuweisung mit Verfahrensunterlagen



Täter – Opfer –Ausgleich (Gespräch mit Opfer und Täter, Ausgleichsgespräch)



Qualifizierter Abschlussbericht für fallzuweisende Stelle

Der Täter-Opfer-Ausgleich wird von der **freien Straffälligenhilfe** gesteuert und umgesetzt, in enger Abstimmung und Kooperation mit Justiz, Bewährungshilfe, Anwaltschaft und/oder Jugendgerichtshilfe. Verantwortlich ist der Leiter der operativen Geschäftsbereiche des Vereins Straffälligenhilfe – Netzwerk im Landgerichtsbezirk Ansbach e.V., **Herr Pfister (Tel: 01525/2457047)**. Bei Bedarf beraten wir bei der Fallzuweisung fachlich. Die zuweisende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, Bewährungshilfe, Anwaltschaft, Jugendgerichtshilfe) wird über die Übernahme des Falles, den Beginn und den Abschluss des TOA informiert.